



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 28/2020 vom 01.09.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
Allgemeinverfügung - Aufhebung Untersagung der Nutzung des Silbersees zu Badezwecken....	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Twistringen.....	3
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen vom 20.12.2012 zuletzt geändert am 26.03.2015	3
Gemeinde Wagenfeld	4
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 48 "Gewerbegebiet Am Reuterhof II"	4
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 45 "Gewerbegebiet Zur Mühle"	6
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	8
Bekanntmachung über die Anpassung im Wege der 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Gemeinde Stemshorn..	8
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL)	10
Flurbereinigung Delmetal, Verf. Nr. 2369 - Az.: 4.2.3 - HA - 2369 - Vorläufige Besitzein- weisung.....	10
Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen, Verf. Nr. 2509 - Az.: 4.2.4 - HA - 2509 - Vorläufige Besitzeinweisung	12
Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Verf.-Nr. 2463 - Az.: Bk - 2463 HA II allg. - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	14
Vereinfachte Flurbereinigung Sulinger Moor, Verf.-Nr. 2684	15
Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2611	16

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Wasser- und Bodenverband ‚Wagenfelder Aue‘	17
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Wagenfelder Aue‘ vom 30.08.1995	17

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung

- Aufhebung Untersagung der Nutzung des Silbersees zu Badezwecken

Dem mit meiner Verfügung vom 20.08.2020 ausgesprochenen Badeverbotes für die Badestelle am Silbersee ergeht folgende Aufhebung:

Das Badeverbot für die Badestelle am Silbersee wird ab sofort aufgehoben.

Begründung:

Aufgrund der Fotos vom 25.08.2020 ist das Badegewässer wieder zum Baden geeignet.

Diese Allgemeinverfügung tritt in Kraft.

Diepholz, 25.08.2020
Landkreis Diepholz
In Vertretung
Tammen
Kreisrätin

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Twistringen

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen vom 20.12.2012 zuletzt geändert am 26.03.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aufgrund der staatlich angeordneten Schließung der Kindertagesstätten zur Verminderung der Ausbreitung des Coronavirus Covid19 im Jahr 2020 und der damit entstandenen Härte für die Eltern betreuter Kinder, hat der Rat der Stadt Twistringen erkannt, dass die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder die Möglichkeit zu einem Gebührenerlass bei einem langfristigen Angebotsausfall eröffnen muss.

§ 1 Satzungsänderung

Der § 3 Gebührenpflicht erhält folgenden neuen Abs. 4:

4. Abweichend von Abs. 3 entfällt die Gebührenpflicht dann, wenn aufgrund höherer Gewalt oder eines vom Träger oder der Kommune zu vertretenden Grundes die Kindertagesstätte länger als einen vollständigen Kalendermonat geschlossen bleiben muss, für den oder die darauffolgenden vollen Kalendermonate, in denen keine Betreuung stattgefunden hat. Für den Fall, dass eine Notbetreuung/ein eingeschränkter Betrieb angeboten wird, wird für diese Betreuung eine gesondert festzusetzende Gebühr/ein Entgelt erhoben.

Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Twistringen, 15.07.2020
In Vertretung
gez. Harm-Dirk Hüppe

Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld

- 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 48 "Gewerbegebiet Am Reuterhof II"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.08.2020 (Az.: 63 DH 02996/2020/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 14.07.2020 mit Feststellungsbeschluss gefasste 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

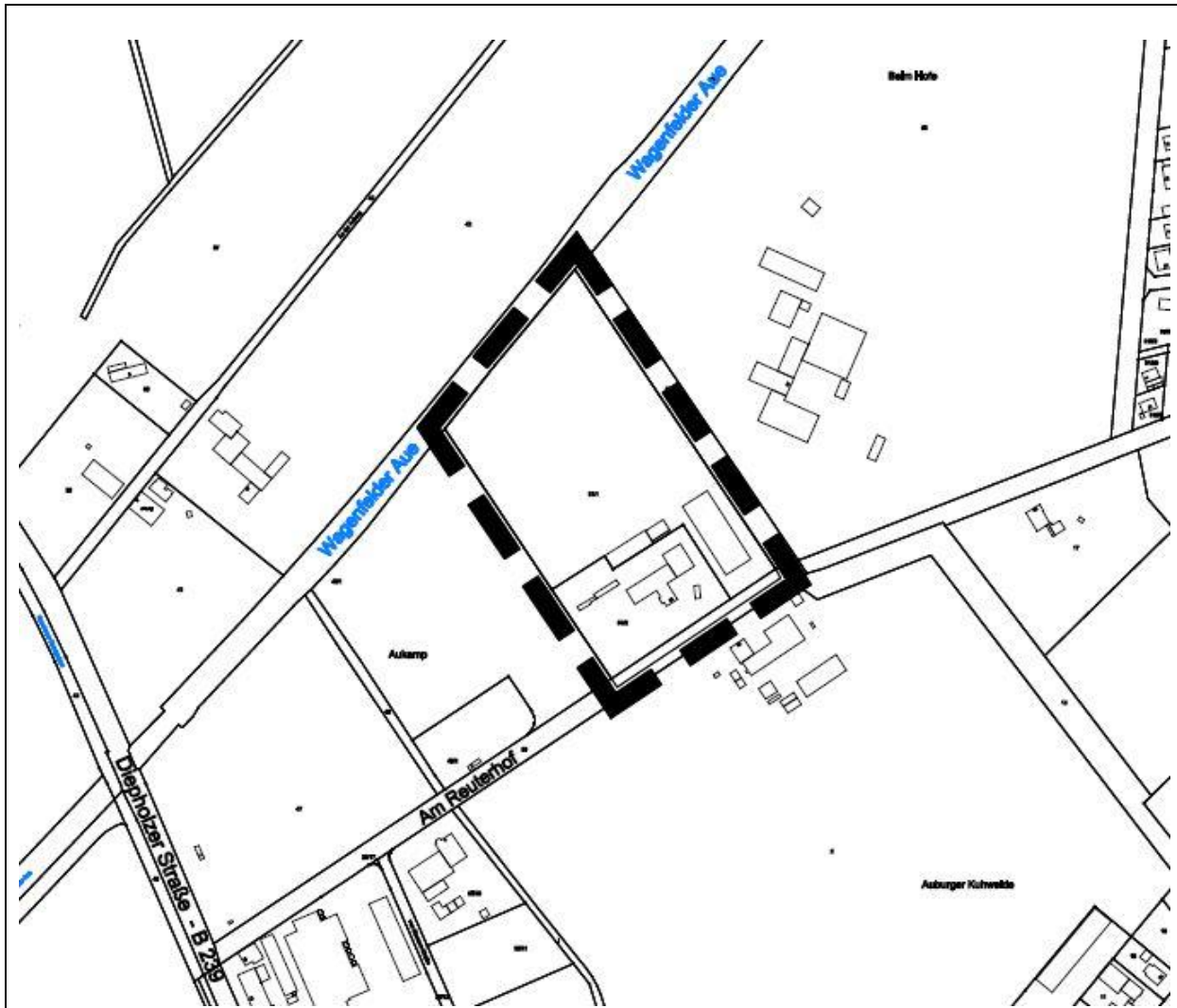
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 48 "Gewerbegebiet Am Reuterhof II" mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

43. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 48 "Gewerbegebiet Am Reuterhof II"



Mit dieser Bekanntmachung treten die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 48 "Gewerbegebiet Am Reuterhof II" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen liegen im Rathaus Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 5, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 27.08.2020
Der Bürgermeister
Kreye

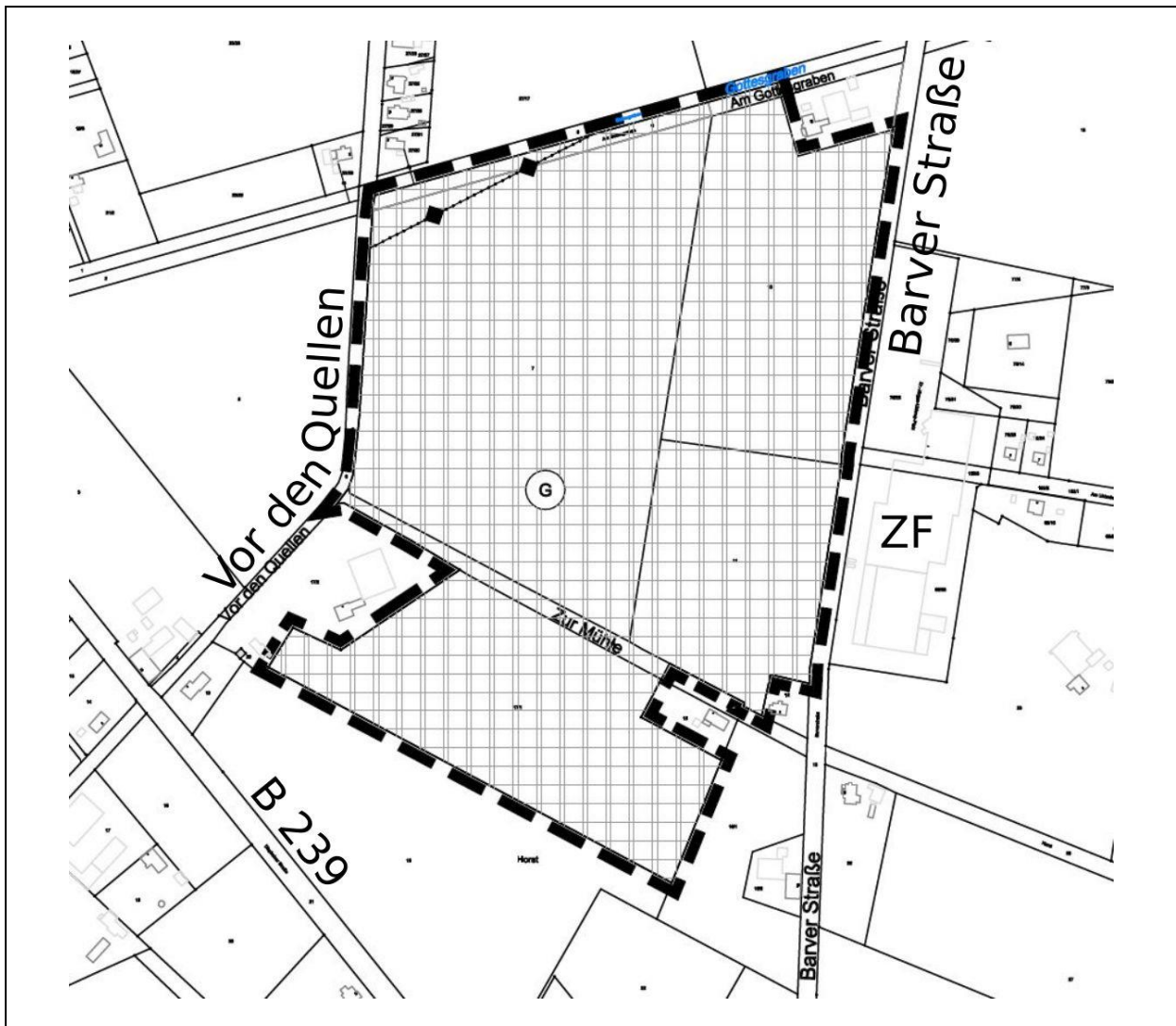
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 45 "Gewerbegebiet Zur Mühle"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.08.2020 (Az.: 63 DH 02995/2020/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 10.03.2020 mit Feststellungsbeschluss gefasste 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

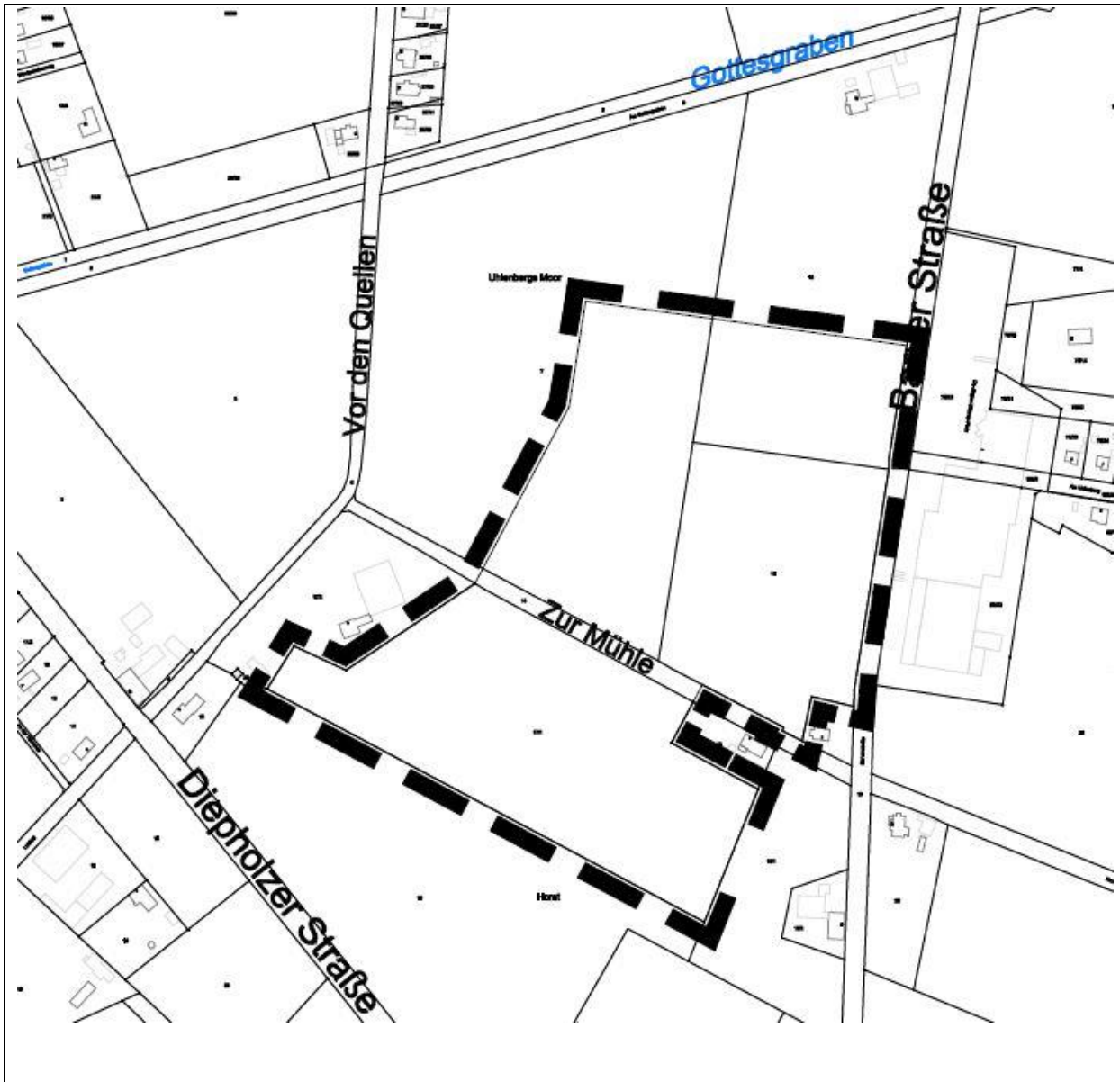
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 45 "Gewerbegebiet Zur Mühle" mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

39. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 45 "Gewerbegebiet Zur Mühle"



Mit dieser Bekanntmachung treten die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 45 "Gewerbegebiet Zur Mühle" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen liegen im Rathaus Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 5, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 27.08.2020
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Bekanntmachung über die Anpassung im Wege der 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Gemeinde Stemshorn

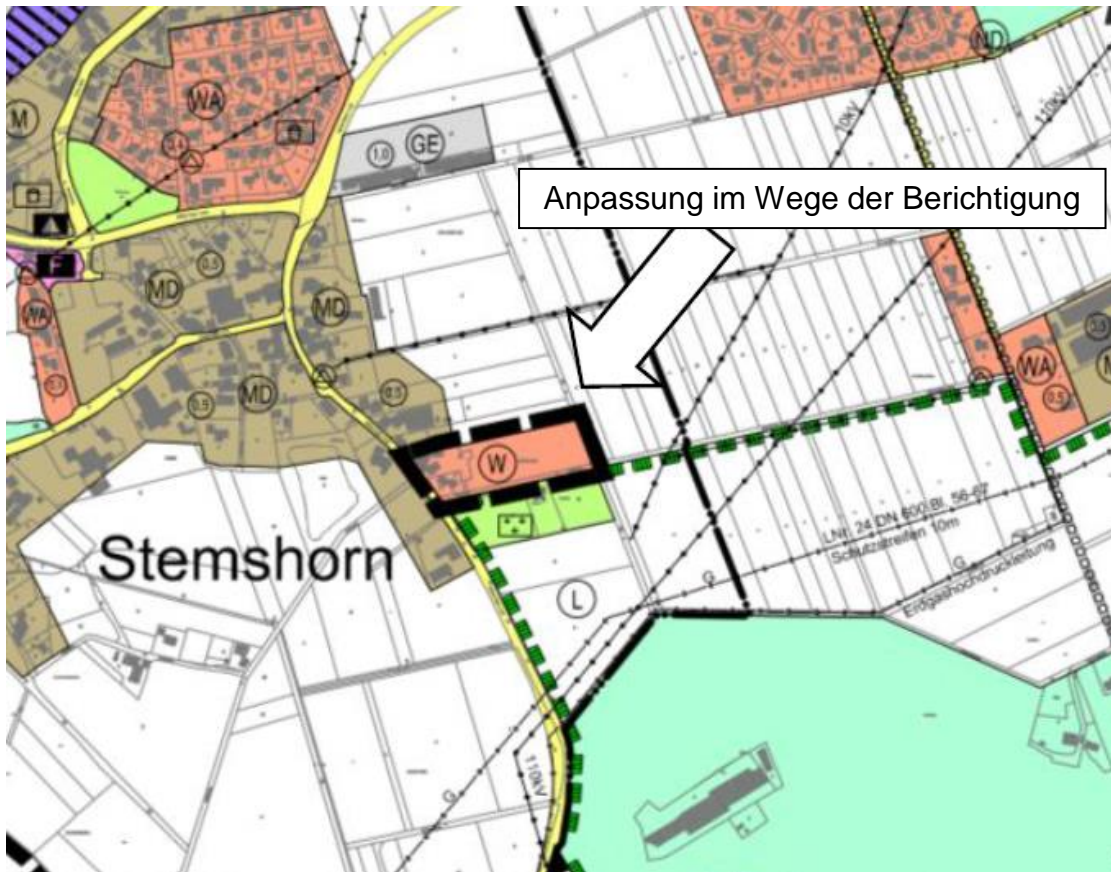
Der Rat der Gemeinde Stemshorn hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 8 „Unterm Allhorn“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 b Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 17.01.2020 im Amtsblatt Nr. 02/2020 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 17.01.2020 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 1. Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ werden in dem von der 1. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle eines Dorfgebietes/Fläche für die Landwirtschaft wird zukünftig eine Wohnbaufläche dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtskarte (Unmaßstäblich)

Die 1. Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Berichtigung kann während der Öffnungszeiten

Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, Zimmer D 12, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05443/209-56), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

Wegen der Corona Problematik ist es zwingend erforderlich vorher einen Gesprächstermin bei Frau Oldenburg (☎ 04271/801-184) zu reservieren. Anträge auf Anzeige oder Kennzeichnung der neuen Zuteilungsgrenzen können auch telefonisch gestellt werden.

Zu diesem Auskunftstermin wird hiermit geladen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind erfüllt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bei Bedarf am 29.09.2020 erläutert.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen sind erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen und ihnen dadurch die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur schon vor Abschluss des Verfahrens zugute kommen zu lassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
Burk

(L.S.)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)
Geschäftsstelle Sulingen

Sulingen, 25.08.2020

Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen
Tel.: 04271-8010

Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen, Verf. Nr. 2509
- Az.: 4.2.4 - HA - 2509

- Vorläufige Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Engel- Oerdinghausen wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2020 – 0:00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Diese Unterlagen liegen in der Zeit vom

31.08. bis zum 18.09.2020

bei der Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen- Vilsen

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: <https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/> .

Jeder Teilnehmer erhält nachfolgende Unterlagen:

- **Nachweis(e) Teilnehmer**
- **Alte Grundstücke -Bestand-**
- **Neue Grundstücke -Bestand-**
- **Karte(n) des neuen Bestandes**
- **Überleitungsbestimmungen**
- **Anspruchsberechnung**

Am **Donnerstag, den 24.09.2020 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr** und am **Freitag, den 25.09.2020 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr** stehen Bedienstete des ArL Leine - Weser zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und von Fragen im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung im

Heuhotel Heidhoff, Ziegenberg 22, 27305 Engeln

zur Verfügung.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind erfüllt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bei Bedarf am 24. und 25.09.2020 erläutert.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen sind erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen und ihnen dadurch die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur schon vor Abschluss des Verfahrens zugute kommen zu lassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
Burk

(L.S.)

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen

Sulingen, 27.08.2020

Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Verf.-Nr. 2463
- Az.: Bk - 2463 HA II allg.

- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Vereinfachten Flurbereinigung Altenmarhorst werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die durch die III. Änderungsanordnung vom 09.07.2018 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke bekanntgegeben und festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für diese zugezogenen Flurstücke sind in einer Aufstellung nachgewiesen und in einem Ausdruck der Wertermittlungskarte in rot gekennzeichnet. Diese Aufstellung und die Wertermittlungskarte sind Bestandteil dieser Feststellung.

Begründung:

In der Vereinfachten Flurbereinigung Altenmarhorst wurden mit Datum vom 11.12.2012, 22.02.2013 und 15.08.2017 die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsgebiet einschließlich der durch die Änderungsanordnungen vom 09.12.2013 und vom 11.08.2017 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke bekanntgegeben und festgestellt.

Für die mit der III. Änderungsanordnung vom 09.07.2018 zugezogenen Flurstücke werden hiermit diese damals festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung unverändert übernommen, der entsprechende Wert ermittelt und in der einer Aufstellung nachgewiesen. Die Voraussetzung für die Feststellung ist dadurch gegeben.

Die Aufstellung der zugezogenen Flurstücke, für die die Wertermittlung übernommen wurde und der Ausdruck der Wertermittlungskarte liegen einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Zimmer 302 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage
Burk

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Az.: Kli - 2684 HA I § 41
Tel. 04271/8010

Sulingen, den 26.08.2020

Vereinfachte Flurbereinigung Sulinger Moor, Verf.-Nr. 2684

Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 10.08.2020 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für die Vereinfachte Flurbereinigung Sulinger Moor, Verf.-Nr. 2684 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 des Niedersächsisches Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)¹ für die Plangenehmigungen festgestellt, dass für das Vorhaben - Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG- keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung mit den Bestandteilen

- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie den Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 NUVPG¹

liegt beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG² anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO³ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

¹ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 437)

² Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**
Az. Kli – 2611 HA I § 41

Sulingen, den 27.08.2020

**Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh, Landkreis Diepholz,
Verf.-Nr. 2611**

Genehmigung der Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 24.02.2020 die Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2611 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i.S. des Flurbereinigungsgesetzes - eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 4. Planänderung wurde nach § 5 NUVPG² einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 24.02.2020 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 4 zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung Nr. 4 und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Plangenehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 437)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. S. 2549)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasser- und Bodenverband ‚Wagenfelder Aue‘

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Wagenfelder Aue‘ vom 30.08.1995

1. In § 12 Abs. 10 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem Schriftführer bzw. einem Ausschussmitglied zu unterschreiben.“

2. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „mindestens“ das Wort

„einwöchiger“

eingefügt.

3. In § 36 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mahnkosten in Höhe von 2,50 € sowie die Beitreibungskosten sind zusätzlich zu zahlen.“

4. In § 37 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen und der Absatz 4 wird der neue Absatz 2. In dem neuen Absatz 2 wird das Wort „Widerspruch“ durch das Wort

„Rechtsbehelf“

ersetzt.

5. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.

6. In § 41 Abs. 1 Buchstabe b) wird „DM“ durch

„€“

ersetzt und der Geldbetrag auf 25.000 reduziert.

Diese Satzungsänderung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 15.06.2020

gez. Reuter
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Wagenfelder Aue‘.

Diepholz, den 20.08.2020
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt & Straße
Im Auftrage:
gez. Schmidt